

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 165/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin das Recht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht.
- 2 Die Klägerin hatte erstmals im Jahre 1995 beantragt, ihr eine "Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren". Das Sozialgericht (SG) hatte die Klagen gegen den ablehnenden Verwaltungsakt mit der Begründung abgewiesen, es könne offen bleiben, ob die Klägerin erwerbsunfähig sei, denn allenfalls könne von einem Eintritt des Versicherungsfalls am 28. August 1990 ausgegangen werden und zu diesem Zeitpunkt habe sie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Rechts auf Rente nicht erfüllt (Urteil vom 14. Januar 1999). Auch im Berufungsverfahren blieb die Klägerin erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9. Mai 2000).
- 3 Im Juli 2001 beantragte die Klägerin, ihr das Recht auf Rente wegen Erwerbsminderung zuzuerkennen. Auch mit diesem Antrag hatte sie keinen Erfolg. Die ablehnende Entscheidung des SG (Urteil vom 14. Juli 2005) und das die Berufung zurückweisende Urteil des LSG (Urteil vom 14. März 2006) stützen sich jeweils darauf, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei verfahrensfehlerhaft ihren Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung am 14. März 2006 nicht gefolgt. Damit rügt die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Hierauf kann sich die Rüge jedoch ua nur dann stützen, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht. Einen solchen hat die Klägerin nicht bezeichnet.



- 7 Sie bezieht sich ausschließlich auf ihre in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 14. März 2006 gestellten Anträge. Dort hatte sie beantragt, "hilfsweise" ein weiteres Sachverständigengutachten, "hilfshilfsweise" eine erneute Anhörung von Dr. P. zur Frage des Zeitpunkts des Versicherungsfalls einzuholen. Diesem Vorbringen ist sinngemäß zu entnehmen, dass die Klägerin eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch einen Sachverständigen bzw durch erneute Anhörung von Dr. P. beantragen wollte. Ein solcher Antrag genügt jedoch nur dann den prozessualen Anforderungen, wenn die zu begutachtenden Punkte konkret bezeichnet werden (§ 403 ZPO). Bei den von der Klägerin bezeichneten Anträgen bleibt es letztlich unbestimmt, zu welchen medizinischen Tatsachen im Einzelnen das Sachverständigengutachten eingeholt werden sollte und zu welchen medizinischen Tatbeständen Dr. P. in einer erneuten Anhörung befragt werden sollte. Denn nur zu einem medizinischen Sachverhalt hätte sich die Ärztin äußern können, die in dem Antrag benannte Anhörung "zur Frage des Zeitpunkts des Versicherungsfalls" ist keine Frage, die die Sachverständige, sondern das Gericht rechtlich - allerdings auf der Grundlage medizinischer Stellungnahmen - zu entscheiden hat. Die von der Klägerin benannten Beweisanträge genügen daher den Anforderungen der ZPO nicht.
- 8 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

